

# STARK VOR ORT



Soziale Integration  
von armutsbedrohten  
Kindern und  
ihren Familien

## **DOKUMENTATION ZUR AUFTAKT- VERANSTALTUNG „STARK VOR ORT“**

Soziale Integration von armutsbedrohten  
Kindern und ihren Familien“ am 30.11.2023  
im Bürgerhaus am Schlaatz,  
Schilfhof 28, 14478 Potsdam



## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Allgemeines</b> .....	3
<b>Programm</b> .....	5
<b>Grußwort</b> .....	6
<b>Improvisationstheater Potsdam</b> .....	7
<b>Vortrag Dr. Irina Volf (ISS, Frankfurt am Main) Ursachen und Folgen der Kinderarmut. Wie kann die Kinder- und Jugendarbeit armutssensibel gestaltet werden?</b> .....	8
<b>Vorstellung des Programms und des Projekts „Begleitung und Vernetzung“ Dr. Daniela Kroos (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz); Annette Berg und Frank Fiedler (Stiftung SPI)</b> .....	9
<b>Vortrag Dr. Stefan Huber (IKPE Erfurt) „Kommunale Armutspräventionsstrategien in Thüringen – Was wurde erreicht?“</b> .....	11
<b>Podiumsdiskussion zu Umsetzungsvoraussetzungen in den Kommunen</b> .....	12
<b>Abschließende Informationen</b> .....	13
<b>Richtlinie und Anlagen zur Richtlinie</b> .....	14



## ALLGEMEINES

17,2 Prozent aller Kinder in Brandenburg sind armutsgefährdet. Auch wenn Brandenburg damit im Bundesvergleich noch gut dasteht, ist diese Quote viel zu hoch. Mit einer neuen Förderrichtlinie unterstützt das Sozialministerium Brandenburgs Kommunen und andere Akteure bei ganz konkreten Projekten zur Prävention von Kinderarmut und zur Bekämpfung von möglichen Armutsfolgen.

Das neue Förderprogramm mit dem Titel „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien“ speist sich aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie des Landes und hat eine Laufzeit bis Ende 2028. Insgesamt stehen Mittel für Projekte im Gesamtvolumen von 15,1 Millionen Euro zur Verfügung. Ziel ist die Unterstützung der Kommunen, der Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie lokaler Netzwerke und Initiativen bei der Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut.

Das Förderprogramm soll dazu dienen, Armut und ihren Folgen, insbesondere im Hinblick auf Kinder und deren Familien, gezielt entgegenzuwirken. Lokale Akteurinnen und Akteure, vor allem Kommunen, sollen in die Lage versetzt werden, die Armutsentwicklung zu analysieren, von unterschiedlichen Ausgrenzungsformen bedrohte Bevölkerungsgruppen zu identifizieren und eine evidenzbasierte fachübergreifende Zusammenarbeit zu entwickeln, um Armutsprobleme effektiv und nachhaltig zu bekämpfen. Darüber hinaus wird der Aufbau von bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten vor Ort gefördert, um die Lebensbedingungen in besonders von Armut betroffenen Sozialräumen zu verbessern und ausgewählte Projekte zur sozialen Integration armutsgefährdeter Kinder und ihrer Familien zu ermöglichen.



Die Veranstaltung im Bürgerhaus am Schlaatz in Potsdam bot Informationen zu Ursachen und Folgen von Kinderarmut, die Erfahrungen der Kommunen in Thüringen bei der Entwicklung von Armutspräventionsstrategien, einen detaillierten Einblick in das Förderprogramm sowie die Unterstützungsangebote der Stiftung SPI. In einer Podiumsdiskussion wurden zudem Umsetzungsvoraussetzungen in den Kommunen diskutiert. Darüber hinaus diente die Veranstaltung als Plattform für Projektbeteiligte, um sich zu vernetzen und mit Interessierten auszutauschen.

Kulturell wurde die Fachtagung umrahmt von zwei szenischen Darstellungen des Improvisationstheater Potsdam. Die Veranstaltung wurde moderiert von Katja Weber (rbb).



## PROGRAMM

09:30 bis 10:00 Uhr	<b>Kaffeempfang und Vernetzung</b>
10:00 bis 10:30 Uhr	<b>Grußwort</b> durch Ministerin Ursula Nonnemacher und <b>Einführung</b> in die Veranstaltung
10:30 bis 11:15 Uhr	<b>Ursachen und Folgen der Kinderarmut. Wie kann die Kinder- und Jugendarbeit armutssensibel gestaltet werden?</b> (Dr. Irina Volf, ISS, Frankfurt am Main)
11:15 bis 11:50 Uhr	<b>Vorstellung des Programms und des Projekts „Begleitung und Vernetzung“</b> (Dr. Daniela Kroos, MSGIV; Annette Berg und Frank Fiedler, Stiftung SPI)
11:50 bis 12:45 Uhr	<b>Mittagspause</b>
12:45 bis 13:00 Uhr	<b>Szenische Darstellung</b>
13:00 bis 13:40 Uhr	<b>Kommunale Armutspräventionsstrategien in Thüringen - Was wurde erreicht?</b> (Dr. Stefan Huber, IKPE Erfurt)
13:40 bis 13:50 Uhr	<b>Pause</b>
13:50 bis 14:45 Uhr	<b>Podiumsdiskussion zu Umsetzungsvoraus- setzungen in den Kommunen</b>
14:45 bis 15:00 Uhr	<b>Zusammenfassung und Abschluss</b>



## GRUßWORT

Nach der Begrüßung durch die Moderatorin Katja Weber wurde den Anwesenden ein Grußwort des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) des Landes Brandenburg übermittelt. Ministerin Ursula Nonnemacher konnte krankheitsbedingt nicht anwesend sein und wurde von Ulrich Wendte, stellvertretender Abteilungsleiter für Soziales, Familie, Pflegepolitik und Integration, vertreten.

Herr Wendte betonte die Dringlichkeit des Themas Kinderarmut. Er erläuterte, wie das Programm „Stark vor Ort“ die Armutsprävention und die Bekämpfung von Armutsfolgen auf der lokalen Ebene unterstützen soll. Zudem wies er auf die kommende Antragsphase hin, die im Januar 2024 startet, und ermutigte insbesondere die Landkreise und kreisfreien Städte, im Rahmen des Programms Armutspräventionskonzepte zu entwickeln. Dadurch könne nicht nur die Armutsprävention gestärkt werden, sondern auch andere Planungsbereiche würden profitieren. Abschließend dankte er allen Beteiligten für ihre Unterstützung und Teilnahme.





## IMPROVISATIONSTHEATER POTSDAM





## VORTRAG DR. IRINA VOLF (ISS, FRANKFURT AM MAIN)

### Ursachen und Folgen der Kinderarmut. Wie kann die Kinder- und Jugendarbeit armutssensibel gestaltet werden?

Dr. Irina Volf ist Bereichsleiterin für Armut und Radikalisierungsprävention am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS). Zu Beginn präsentierte sie ihre eigene Definition von Armut, die aus ihrer langjährigen Arbeit mit Betroffenen resultiert:

„ *Armut ist eine prägende Lebensbedingung, die mit zahlreichen Benachteiligungen und Einschränkungen in nahezu allen Lebensbereichen einhergeht. Aus der Perspektive der Betroffenen stellt Armut eine anhaltende Krise dar.*

Die Folien dieser Präsentation sind nicht angehängt, können aber unter folgender E-Mail-Adresse erfragt werden: [starkvorort@agentur-medienlabor.de](mailto:starkvorort@agentur-medienlabor.de)



## **VORSTELLUNG DES PROGRAMMS UND DES PROJEKTS „BEGLEITUNG UND VERNETZUNG“**

**Dr. Daniela Kroos (Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz); Annette Berg und  
Frank Fiedler (Stiftung SPI)**

Dr. Daniela Kroos aus dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg stellte das ESF+-Förderprogramm vor.

Auf **Seite 40** finden Sie die Präsentationsfolien.



Im Folgenden stellten Anette Berg und Frank Fiedler von der Stiftung SPI das Projekt „Begleitung und Vernetzung“ anhand ihres Projektflyers vor.

Auf Seite 61 finden Sie den Flyer der Stiftung SPI.



## **VORTRAG DR. STEFAN HUBER (IKPE ERFURT)**

### **„Kommunale Armutspräventionsstrategien in Thüringen – Was wurde erreicht?“**

Dr. Stefan Huber präsentierte in seinem Vortrag die Ergebnisse eines ESF+-geförderten Programms zur Entwicklung von kommunalen Armutspräventionsstrategien in Thüringen.

Auf **Seite 51** finden Sie die Präsentationsfolien.



## PODIUMSDISKUSSION ZU UMSETZUNGSVORAUSSETZUN- GEN IN DEN KOMMUNEN

Teilnehmer der Podiumsdiskussion waren:

**Dr. Stefan Huber** (IKPE Erfurt), **Joachim Kay** (Fachausschuss Soziale Hilfen der LIGA der freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg), **André Schneider** (Dezernent für Soziales, Jugend, Bildung & Integration der Stadt Cottbus) und **Dr. Daniela Kroos** (MSGIV) als Vertretung für den erkrankten Rainer Liesegang (Abteilungsleiter Soziales, Familie, Pflegepolitik und Integration im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz).





## ABSCHLIESSENDE INFORMATIONEN

Die nächste Möglichkeit zur Antragstellung besteht vom 02.01.2024 bis zum 31.01.2024 über das Kundenportal der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) (für Projekte ab Juni 2024).

Für Fragen zur fachlich-inhaltlichen Planung von Projekten steht die Stiftung SPI zur Verfügung. Bei Fragen zur Antragsstellung ist die ILB zu kontaktieren. Informationen hierzu und den Zugang zum Antragsportal finden Sie auf folgender Website der ILB: <https://www.ilb.de/de/arbeit/uebersicht-der-foerderprogramme/soziale-integration-von-armutsbedrohten-kindern-und-ihren-familien-2023/>

# Richtlinie

## Arbeit

### Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien 2023

---

**Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zum Förderprogramm "Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien" in der EU-Förderperiode 2021 - 2027 vom 12. Mai 2023**

Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 21 vom 31. Mai 2023

---

#### 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021 S. 159),
  - der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21) in den ihren geltenden Fassungen, Zuwendungen zur die
  - Weiter-)Entwicklung von integrierten sozial-räumlich orientierten Armutspräventionskonzepten in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg durch Förderung der kommunalen integrierten Sozialplanung
  - Durchführung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum mit der Zielgruppe Kinder und ihre Familien durch Kommunen, Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie lokale Netzwerke und Initiativen
  - Begleitung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Unterstützung und Vernetzung der Projektträgerinnen und Projektträger.
- 1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die Förderungen nach den Nummern 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie werden entsprechend den Voraussetzungen des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3, im Folgenden: „DAWI-Freistellungsbeschluss“) gewährt. Der nach

### Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien 2023

---

Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses erforderliche Betrauungsakt setzt sich aus der vorliegenden Förderrichtlinie sowie dem jeweiligen Zuwendungsbescheid zusammen.

- 1.4 Die Förderung nach Nummern 2.2 und 2.3 dienen sozialen und gemeinnützigen Zwecken, die nicht oder nur in unzureichender Weise am Markt angeboten und mit denen die Zuwendungsempfangenden betraut werden. Die Förderungen stellen Maßnahmen zur Deckung des sozialen Bedarfs entsprechend Artikel 2 Absatz 1 lit. c des DAWI-Freistellungsbeschlusses dar. Es soll insbesondere der Armut von Kindern und Familien sowie der Ausgrenzung besonderer Bevölkerungsgruppen entgegenwirkt und Menschen geholfen werden, für die ein entsprechendes Betreuungsangebot auf dem Markt nicht in ausreichendem Maße angeboten wird. Ziel der Förderung ist es, Armut, insbesondere von Kindern und ihren Familien, gezielt entgegenzuwirken. Dazu sollen die kommunale integrierte Sozialplanung gestärkt werden, sowie Potenziale vor Ort erschlossen und Strukturen weiterentwickelt werden. Lokale Akteurinnen und Akteure, vor allem Kommunen, sollen in die Lage versetzt werden, die Armutsentwicklung zu analysieren, von unterschiedlichen Ausgrenzungsformen bedrohte Bevölkerungsgruppen zu identifizieren und eine evidenzbasierte fachübergreifende Zusammenarbeit zu entwickeln, um Armutsprobleme effektiv und nachhaltig zu bekämpfen. Aufbauend auf im Rahmen dieses Programms zu entwickelnde kommunale Präventionsstrategien oder Vorarbeiten dazu wird der Aufbau von bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten vor Ort gefördert. Mit deren Hilfe soll es gelingen, die Lebensbedingungen in besonders von Armut betroffenen Sozialräumen zu verbessern und ausgewählte Projekte zur sozialen Integration armutsgefährdeter Kinder und ihrer Familien zu ermöglichen. Besonderes Augenmerk kann dabei auf aktuelle Entwicklungen und Bedarfe gelegt werden (zum Beispiel auf die Bewältigung sozialer Folgen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche oder die Integration von geflüchteten Kindern und ihren Familien). Durch die Beteiligung der Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege und anderer Organisationen und Initiativen sowohl an der Entwicklung als auch an der Umsetzung von integrierten kommunalen Armutspräventionsstrategien soll deren Kompetenz für evidenzbasierte soziale Arbeit ausgebaut werden. Daneben soll die Vernetzung innerhalb der sozialen Trägerlandschaft und zwischen sozialen Trägerinnen und Trägern und Kommunen, insbesondere zur Bekämpfung von Kinderarmut, unterstützt werden.
- 1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen. Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist bei der gesamten Umsetzung der Förderung zu gewährleisten.
- 1.6 Der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- 1.7 Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

### Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien 2023

---

ist während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung von Maßnahmen und der Berichterstattung darüber einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigt. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.8 Der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt, ist Bestandteil des ESF+-Programms.
- 2 **Gegenstand der Förderung**  
Gefördert werden:
- 2.1 die (Weiter-)Entwicklung von integrierten sozial-räumlich orientierten Armutspräventionskonzepten in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg durch Förderung der integrierten kommunalen Sozialplanung.  
Die kommunalen Gebietskörperschaften sollen bei der lokalen Entwicklung und Vorbereitung der qualifizierten Umsetzung von integrierten, datenbasierten Handlungskonzepten zur sozialen Integration von Exklusion bedrohten Bevölkerungsgruppen und zur Bekämpfung individueller Armutsfolgen unterstützt werden.  
Pro Landkreis oder kreisfreie Stadt ist die Förderung eines Vorhabens beabsichtigt. Sofern in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt bereits Vorarbeiten oder Vorversionen entsprechender Konzepte vorliegen, kann auch deren Weiterentwicklung gefördert werden. Der Fokus der Armutspräventionskonzepte soll auf sozialen Problemlagen von Kindern und ihren Familien, insbesondere Alleinerziehendenfamilien liegen, unter anderem auf solchen, die durch die Corona-Pandemie entstanden oder verschärft worden sind. Die Integration von geflüchteten Kindern und ihren Familien kann besondere Berücksichtigung finden.
- 2.2 Gefördert wird die Durchführung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum mit der Zielgruppe Kinder und ihre Familien durch Kommunen, Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie lokale Netzwerke und Initiativen.  
Konkrete wohnort- beziehungsweise sozialraumbezogene Projekte, die durch zielentsprechende und gebündelte Angebote zur Qualifizierung, Betreuung und Begleitung eine Verbesserung von nachhaltiger sozialer, bildungsbezogener und gesundheitlicher Integration erwarten lassen, sollen zum Abbau von Armutslagen bei Kindern und ihren Familien beitragen und die dazu benötigten Netzwerkstrukturen bedarfsgerecht stärken.  
Geförderte Projekte sollen Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutsfolgen mit Schwerpunkt auf den Themen Bildung, soziale Teilhabe, Gesundheit und Integration machen. Kreisübergreifende Projekte sind möglich.
- 2.3 Darüber hinaus werden die Begleitung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Unterstützung und lokale sowie regionale, aber auch interregionale Vernetzung der Projektträgerinnen und Projektträger („Projektbegleitung und Vernetzung“) gefördert.  
Es ist vorgesehen, eine Begleitstruktur zur fachlichen Unterstützung, Qualifizierung, Beratung und Prozessmoderation der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der Leistungserbringenden der sozialen Infrastruktur mit der Fokussierung auf Armutsstrategien und soziale Integration einzurichten. Ziel soll es sein, Strategien für eine vernetzte Planung und abgestimmte lokale

## Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien 2023

---

Entwicklung zu initiieren, mitzugestalten und zu begleiten. Hierzu gehört auch, einen regelmäßigen kreisübergreifenden Erfahrungsaustausch zu organisieren.

### 3 **Zuwendungsempfangende**

Zuwendungsempfangende für eine Förderung nach

- Nummer 2.1 können die kommunalen Gebietskörperschaften als örtliche Trägerinnen der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe oder der Bildungseinrichtungen sein.
- Nummer 2.2 können die kommunalen Gebietskörperschaften als örtliche Trägerinnen der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe oder der Schulverwaltung und Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie lokale Netzwerke und Initiativen sein.
- Nummer 2.3 können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, ausgenommen sind Gebietskörperschaften.

### 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Für eine Förderung nach Nummer 2.2 ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass die beantragten Projekte den Planungen der Landkreise/kreisfreien Städte nicht widersprechen oder im Einklang mit bereits vorliegenden Armutspräventionskonzepten stehen.  
Bei kreisübergreifenden Projekten sind die Nachweise nach Satz 1 für die am Projekt beteiligten Landkreise/kreisfreien Städte vorzulegen.
- 4.2 Zuwendungsempfangende für eine Förderung nach Nummer 2.3 müssen spätestens 2 Monate nach der Bewilligung ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

### 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:  
Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen die Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfangenden zur Projektdurchführung.
- 5.4.1 Bei Förderungen nach Nummer 2.1 sind direkte Personalausgaben für bis zu 1,5 Vollzeitäquivalente bis zur Entgeltgruppe E 12 TVöD VKA zuwendungsfähig. Alle restlichen Ausgaben werden über eine Pauschale gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben abgedeckt.
- 5.4.2 Bei Förderungen nach Nummer 2.2 sind direkte Personalausgaben für bis zu 1,5 Vollzeitäquivalente bis zur Entgeltgruppe S12 TVöD VKA zuwendungsfähig. Alle restlichen

Ausgaben werden über eine Pauschale gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben abgedeckt.

- 5.4.3 Bei Förderungen nach Nummer 2.3 sind die direkten Personalausgaben für bis zu 3 Vollzeitäquivalente bis zur Entgeltgruppe E13 TV-L zuwendungsfähig. Alle restlichen Ausgaben werden über eine Pauschale gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben abgedeckt.
- 5.5 Höhe der Zuwendung
- 5.5.1 Die Zuwendung beträgt maximal 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sollen sich die Antragstellenden in angemessener Höhe beteiligen. Dabei soll der Eigenanteil 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten.
- 5.5.2 Weisen Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege, lokale Netzwerke oder Initiativen als Antragstellende für eine Förderung nach Nummer 2.2 durch Eigenerklärung nach, dass sie sozialversicherungspflichtiges Personal höchstens im Umfang von einem Vollzeitäquivalent beschäftigen, können diese auf Antrag für ihren Eigenanteil eine weitere Zuwendung abweichend von Nummer 5.5.1, Satz 3 beantragen.
- 5.5.3 Bei Förderungen nach Nummer 2.2 können pro Landkreis und kreisfreie Stadt mehrere Einzelprojekte beziehungsweise kreisübergreifende Projekte bewilligt werden. Dabei wird eine Gleichverteilung der Zuwendung für Förderungen nach Nummer 2.2 zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg angestrebt. Die Bewilligungsbehörde wird mit der Bekanntgabe der Antragstermine auch die zur Verfügung stehende Höhe der Zuwendung für die jeweilige Antragsrunde bekannt geben.
- 5.6 Förderzeitraum  
Förderungen nach dieser Richtlinie können zunächst für bis zu drei Jahre bewilligt werden. Im Anschluss sind Verlängerungen bestehender Vorhaben unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des für Soziales zuständigen Ministeriums möglich.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem für Soziales zuständigen Ministerium und der Bewilligungsbehörde die von ihnen geforderten Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektes zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere qualitative und quantitative Basisinformationen zum geförderten Projekt.
- 6.2 Die Zuwendungsempfänger für eine Förderung nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 sind verpflichtet mit der Begleitstruktur nach Nummer 2.3 zu kooperieren.
- 6.3 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation  
Gemäß dem Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF+ hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im

# Richtlinie

## Arbeit

### Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien 2023

---

Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF+ zu informieren und die Teilnehmenden der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF+ zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Landes Brandenburg aus Mitteln des ESF+ so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website <https://esf.brandenburg.de> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

### Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien

#### 2023

---

- 6.4 Liste der Vorhaben Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben, wie in dem nachfolgenden Zitat dargestellt, zu führen. Die Liste enthält folgende Daten:
- a bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
  - b bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
  - c [...];
  - d Bezeichnung des Vorhabens;
  - e Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
  - f Datum des Beginns des Vorhabens;
  - g voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
  - h Gesamtkosten des Vorhabens;
  - i betroffener Fonds;
  - j betroffenes spezifisches Ziel;
  - k Kofinanzierungssatz der Union;
  - l Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
  - m bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
  - n Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g. Die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.
- 6.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden (wirtschaftlich Berechtigten), den beantragten und geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen in Kurzzeitmaßnahmen. Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung sowie Überprüfung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten.

Die Erfüllung der Berichtspflichten sowie die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere für die Evaluierung erforderliche Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 6.6 Die Zuwendungen werden als Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt und erfolgen im Rahmen der Vorgaben des DAWI-Freistellungsbeschlusses. Die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus, der Parameter für die Berechnung sowie die Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen erfolgen im Rahmen des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

## 7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren  
Anträge auf Förderung einschließlich des erforderlichen Konzeptes (siehe Anlage) sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de)). Hier werden auch die Stichtage für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.
- 7.2 Bewilligungsverfahren  
Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des für Soziales zuständigen Ministeriums.  
Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.
- 7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren  
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF +, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021

### Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien 2023

---

bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) in der jeweils geltenden Fassung im Vorschussprinzip.

- 7.4 Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren  
Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.
- 7.6 Zu beachtende Vorschriften  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, in ihrer jeweils geltenden Fassung soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.  
Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.  
Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF+ in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.
- 7.7 Subventionserhebliche Tatsachen  
Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).  
Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264
- 8 **Geltungsdauer**  
Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

# Richtlinie Arbeit

Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien  
2023

---

# Richtlinie

## Arbeit

### Anlage 1 zur Richtlinie

---

**zur Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zum Förderprogramm „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien“ in der EU-Förderperiode 2021 - 2027 vom 12.05.2023**

---

#### **Anforderungen an einzureichende Anträge und Auswahlkriterien im Fördertatbestand 1 – Entwicklung von Armutspräventionskonzepten (Nummer 2.1 der Förderrichtlinie)**

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Antragskonzept einzureichen, das eine Kurzbeschreibung des Projektes (ca. 100 bis 250 Wörter) sowie Angaben zu den Zielsetzungen, zu zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie der Zuwendungszweck erfüllt werden soll.

Dabei ist besonderes Gewicht auf folgende Qualitätskriterien eines integrierten, fachvernetzenden Konzepts zur Armutsprävention zu legen:

- Stärkung kommunaler Fachplanungen als integrierte Planung,
- durchgehende Verankerung einer Perspektive auf Kinder-/Familienarmut,
- Entwicklung von Strategien und Instrumenten zur Armutsprävention insbesondere auf der Grundlage von geeigneten Indikatoren für eine integrierte kommunale Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsberichterstattung sowie
- Stärkung der lokalen Netzwerkarbeit unter Einbeziehung externer Akteurinnen und Akteure in die Planungsprozesse, insbesondere der Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Das Armutspräventionskonzept soll der gewählten kommunalen Vertretung zur Befassung vorgelegt werden.

Das Antragskonzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist in folgender Gliederung einzureichen:

- 1 Kommunalen Arbeitsstand in Bezug auf eine Armutspräventionsstrategie, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung
- 2 Beteiligungsstruktur
- 3 Datenanalyse
- 4 Handlungsstrategie
- 5 Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung
- 6 Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

#### Zu 1. **Kommunaler Arbeitsstand in Bezug auf eine Armutspräventionsstrategie, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung**

Das Vorhandensein von Vorarbeiten zu einer kommunalen Armutspräventionsstrategie ist keine Fördervoraussetzung. Sollten allerdings bereits Vorarbeiten vorliegen (zum Beispiel Datenerhebungen oder -auswertungen, interne oder externe Abstimmungsprozesse, Ableitung von Zielen für die Armutsprävention usw.), sind diese hier zu beschreiben und es ist darzustellen, wie das beantragte Projekt daran anknüpfen und die Arbeiten fortsetzen soll. Des Weiteren ist hier darzustellen, mit welchem Personal die fachliche Umsetzung des Projektes sichergestellt werden soll (Beschreibung der Kompetenzen vorhandenen Personals oder Anforderungsprofil mit Bezug auf neu einzustellendes Personal). Bei entsprechender Qualifikation und entsprechendem Tätigkeitsprofil ist eine Vergütung bis analog Entgeltgruppe E12 TVöD Kommunen möglich, zum Beispiel beim Einsatz von Soziologinnen/Soziologen oder Stadt- und Regionalplanerinnen/Regionalplanern (Hochschulabschluss).

#### Zu 2. **Beteiligungsstruktur**

Partizipation und eine dialogorientierte Ausrichtung sind wesentliche Erfolgsfaktoren und Qualitätskriterien für eine strategische Sozialplanung. Dementsprechend sollen die relevanten Akteurinnen und Akteure auf den verschiedenen Planungsebenen in der Kommune sowie die Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege beziehungsweise weitere lokale Initiativen und Vereine in die Entwicklung der Armutspräventionsstrategie eingebunden werden. Mit Blick auf die Prozessqualität soll der Projektantrag auf folgende Aspekte eingehen:

- Beschreibung von Methoden zur Zieldefinition beziehungsweise Schwerpunktsetzung für das Projekt,
- Aufbau oder Weiterentwicklung von Steuerungs- und/oder Kooperationsstrukturen innerhalb der kommunalen Verwaltung,
- Vernetzung mit weiteren kommunalen Strategien oder mit weiteren Förderprogrammen/-projekten, an denen sich der Landkreis oder die kreisfreie Stadt beteiligt,
- dauerhafte Beteiligung der Fachöffentlichkeit – Akteurinnen und Akteure, die in der Region im sozialpolitischen Sinn wirken –beziehungsweise zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure.

#### Zu 3. **Datenanalyse**

Ziel dieses Projektabschnitts sollte es sein, über einen möglichst kleinräumigen Überblick zur Ausgangssituation, der sozialen Lage und Infrastruktur der Landkreise und kreisfreien Städte in Bezug auf Kinder und Familien zu verfügen. Darüber hinaus sollten bestehende Bedarfe, Potenziale und Ressourcen der Adressaten eruiert werden. Dies umfasst die Analyse der bereits vorhandenen Daten und deren Erweiterung (räumliche, inhaltliche Ausprägungen) sowie die Erschließung weiterer Datenquellen. Als Orientierung können hier die Indikatoren aus dem Monitoring zur sozialen und gesundheitlichen Lage von Kindern und Jugendlichen in Brandenburg dienen. Auf Grundlage der in diesem Planungsabschnitt erhobenen Daten kann eine empirisch fundierte Bewertung der sozialen Lage der Kommune erfolgen und mögliche Lücken in der sozialen Versorgung aufgezeigt werden. Handlungsoptionen und -empfehlungen können herausgearbeitet werden. Insofern ist hier aufzuzeigen, wie die

- fachübergreifende Darstellung und Auswertung von Daten erfolgen soll und

- welche Herausforderungen im Rahmen der Datenanalyse erwartet werden.

#### Zu 4. Handlungsstrategie

Im Antragskonzept soll dargelegt werden, wie aus den Ergebnissen der Datenanalysen in einem partizipativen Prozess Schlussfolgerungen gezogen werden sollen, die in eine Handlungsstrategie zur kommunalen Armutsprävention münden. Diesbezüglich ist im Antragskonzept darzustellen wie Akteurinnen/Akteure und Gremien der Stadt- beziehungsweise Kreispolitik in diesen Prozess eingebunden werden.

Zu 5. **Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung** Es ist darauf zu achten, dass das zu entwickelnde Armutspräventionskonzept eine geschlechtergerechte Perspektive einnimmt. Zudem ist zu beschreiben, wie geschlechtsspezifische Unterschiede in Bezug auf Armutsgefährdung und in Bezug auf soziale Teilhabe, Bildungschancen, Gesundheit und die Integration geflüchteter Menschen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bei der Erarbeitung eines Armutspräventionskonzepts einzuhalten.

#### Zu 6. Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

Zu den genannten Projektmaßnahmen ist ein Arbeits- und Finanzierungsplan zu erstellen. Zudem ist zu beschreiben, mit welchen Maßnahmen ein Projektcontrolling erfolgen und die Qualität der Projektumsetzung gesichert werden soll.

Die fachliche Bewertung des Antragskonzepts erfolgt nach den Kriterien 1. bis 6. Für eine Förderung eines Antragskonzepts müssen die zu den Bewertungskriterien 1 bis 6 formulierten Mindestanforderungen erfüllt werden. Darüber hinaus sind zu den Kriterien 1. bis 5. die Ausgangssituation vor Projektbeginn und das mit dem beantragten Projekt angestrebte Ziel darzustellen.

# Richtlinie

## Arbeit

### Anlage 1 zur Richtlinie

Kriterium	Bewertungskriterium	Mindestanforderung
1.	Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung	Durch die Beschreibung der Kompetenzen vorhandenen Personals oder durch das Anforderungsprofil mit Bezug auf neu einzustellendes Personal wird deutlich, dass eine fachlich kompetente Umsetzung des Projektes sichergestellt ist.
2.	Beteiligungsstruktur	Es sind angemessene Steuerungs- und Kooperationsstrukturen innerhalb der Kommunalverwaltung vorgesehen. Mögliche Synergien mit weiteren kommunalen Strategien und/oder weiteren Förderprogrammen sind berücksichtigt. Weitere Akteurinnen und Akteure, die in der Region im sozialpolitischen Sinn wirken, werden dauerhaft beteiligt, insbesondere die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
3.	Datenanalyse	Das dargestellte Vorgehen zur fachübergreifenden Datenanalyse und diesbezügliche Herausforderungen sind nachvollzieh- und umsetzbar.
4.	Handlungsstrategie	Die Darstellung zur Überführung der Arbeitsergebnisse in eine Handlungsstrategie ist schlüssig. Die Einbindung von Akteurinnen und Akteuren und Gremien der Stadt-/Kreispolitik ist umfassend berücksichtigt.
5.	Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung	Die genannten bereichsübergreifenden Grundsätze sind berücksichtigt.
6.	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling sind ausreichend detailliert dargestellt, nachvollziehbar und realistisch.

# Richtlinie Arbeit

Anlage 1 zur Richtlinie

---

**zur Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zum Förderprogramm „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien“ in der EU-Förderperiode 2021 – 2027 vom 12.05.2023**

---

#### **Anforderungen an einzureichende Antragskonzepte und Auswahlkriterien im Fördertatbestand 2 – Durchführung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum (Nummer 2.2 der Förderrichtlinie)**

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Antragskonzept einzureichen, das eine Kurzbeschreibung des Projektes (ca. 100 bis 250 Wörter) sowie Angaben zu den Zielsetzungen, zu zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie der Zuwendungszweck erfüllt werden soll.

Ziel des geförderten Projektes muss sein, zu einer nachhaltigen sozialen Integration von armutsgefährdeten Kindern und ihren Familien und zum Abbau familienbezogener Armutslagen beizutragen. Zur Erreichung dieses Zwecks sollen Angebote zur Qualifizierung, Betreuung und Begleitung zielentsprechend gebündelt werden. Bei Bedarf kann ein zusätzlicher Schwerpunkt auf der Schaffung oder Stärkung von dazu benötigten Netzwerken liegen.

Anknüpfend an die Ergebnisse des „Runden Tisches gegen Kinderarmut“ des Landes Brandenburg und aktuelle soziale Herausforderungen sollen geförderte Projekte Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutsfolgen in den Handlungsfeldern soziale Teilhabe, Integration, Bildung oder/und Gesundheit machen. Dabei können soziale Folgen der Corona-Pandemie und die Situation geflüchteter Kinder und ihrer Familien in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Das Antragskonzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist in folgender Gliederung einzureichen:

1. Bezug zu kommunalen Planungen im Bereich Armutsprävention
2. Einbezogene Akteurinnen und Akteure, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung
3. Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutsfolgen
4. Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung
5. Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

#### **Zu 1. Bezug zu kommunalen Planungen im Bereich Armutsprävention**

Geförderte Projekte sollen die Bemühungen um ein strategiegeleitetes Vorgehen zur Armutsprävention in den Landkreisen und kreisfreien Städten unterstützen. **Voraussetzung für die Förderung ist daher ein Nachweis darüber, dass das geplante Projekt im Einklang mit einem bereits vorliegenden Armutspräventionskonzept steht oder diesbezüglichen Planungen des Landkreises/der kreisfreien Stadt nicht widerspricht** (zum Beispiel durch ein Begleitschreiben von Landkreis/kreisfreier Stadt). Bei kreisübergreifenden Projekten sind dabei die Planungen aller Gebietskörperschaften zu berücksichtigen, in denen das Projekt durchgeführt wird.

#### **Zu 2. Einbezogene Akteurinnen und Akteure, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung**

Hierbei soll zum einen dargestellt werden, welche Akteurinnen und Akteure in die Umsetzung des beantragten Projektes einbezogen werden und in welchen Feldern diese bereits im Bereich der Armutsprävention in der Region tätig waren oder sind. Zum anderen ist darzustellen, mit welchem Personal die fachliche Umsetzung des Projektes sichergestellt werden soll (Beschreibung der Kompetenzen vorhandenen Personals oder Anforderungsprofil mit Bezug auf neu einzustellendes Personal). Bei entsprechender Qualifikation und entsprechendem Tätigkeitsprofil ist eine Vergütung bis analog Entgeltgruppe S12 TVöD Kommunen möglich, zum Beispiel beim Einsatz von Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (Hochschulabschluss).

**Zu 3. Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutsfolgen** Welche Schwerpunkte das beantragte Projekt setzt, sollte der Bedarfslage vor Ort entsprechen und der Verbesserung der Zukunftschancen von Kindern dienen. Sowohl die festgestellten Bedarfe als auch die vorgesehenen Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutsfolgen sind hier im Detail zu beschreiben. Hier ist unter anderem darzulegen,

- welche Problemlagen angesprochen werden,
- welche Zielgruppen angesprochen werden (zum Beispiel Eltern oder Kinder einer bestimmten Altersgruppe) und
- welche Teilnehmendenzahlen angestrebt werden.

Darüber hinaus ist zu erläutern, wie der Zugang in das Angebot gesteuert und seine Qualität gesichert werden soll. Nicht zuletzt sind die Ziele des Angebots zu erläutern. Fokus kann zum Beispiel gelegt werden auf die Verbesserung von Umfeldbedingungen, die Schaffung von Gelegenheiten zur sozialen Teilhabe, Angebote im Rahmen der Gemeinwesenarbeit oder Quartiersentwicklung oder Angebote zur Kompetenzentwicklung und –stärkung für Familien beziehungsweise deren Mitglieder. Dabei sollen die Handlungsfelder soziale Teilhabe, Bildung, Gesundheit/Ernährung/Bewegung oder Integration in den Blick genommen werden. Das Handlungsfeld, das den Schwerpunkt des Projektes bildet, ist hier zu benennen. Es können auch mehrere Handlungsfelder benannt werden.

Des Weiteren ist hier zu beschreiben, ob und gegebenenfalls wie das beantragte Projekt zur (Weiter-) Entwicklung von Netzwerkaktivitäten und Netzwerkstrukturen beitragen wird. Möglich ist sowohl die Weiterentwicklung beziehungsweise der Ausbau von vorhandenen Strukturen, wie zum Beispiel die Weiterentwicklung von Familienzentren, als auch die bedarfsorientierte Schaffung von Strukturen zur Vernetzung und Zusammenarbeit sozialpolitisch tätiger Akteurinnen und Akteure. Bereits vorhandene Netzwerkaktivitäten und Netzwerkstrukturen und etwaige diesbezügliche (Weiter-)Entwicklungsbedarfe sind hier darzulegen.

#### **Zu 4. Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung**

Es ist darauf zu achten, dass das beantragte Projekt die Geschlechter gleichermaßen berücksichtigt. Zudem ist zu beschreiben, wie geschlechtsspezifische Unterschiede in Bezug auf Armutsgefährdung und in Bezug auf soziale Teilhabe, Bildungschancen, Gesundheit und die Integration geflüchteter Menschen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.

#### **Zu 5. Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling**

# Richtlinie

## Arbeit

### Anlage 2 zur Richtlinie

---

Zu den genannten Projektmaßnahmen ist ein Arbeits- und Finanzierungsplan zu erstellen. Zudem ist zu beschreiben, mit welchen Maßnahmen ein Projektcontrolling erfolgen und die Qualität der Projektumsetzung gesichert werden soll.

Die fachliche Bewertung des Antragskonzepts erfolgt nach den Kriterien 1. bis 5. Für eine Förderung eines Antragskonzepts müssen die zu den Bewertungskriterien 1. bis 5. formulierten Mindestanforderungen erfüllt werden.

# Richtlinie

## Arbeit

### Anlage 2 zur Richtlinie

Kriterium	Bewertungskriterium	Mindestanforderung
1.	Bezug zu kommunalen Planungen im Bereich Armutsprävention	Nachweise darüber, dass geplante Projekte im Einklang mit bereits vorliegenden Armutspräventionskonzepten stehen oder diesbezüglichen Planungen von Landkreisen oder kreisfreien Städten nicht widersprechen, liegen vor.
2.	Einbezogene Akteurinnen und Akteure, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung	Akteurinnen und Akteure verfügen über nachgewiesene Erfahrungen im Bereich der Armutsprävention. Durch die Beschreibung der Kompetenzen vorhandenen Personals oder durch das Anforderungsprofil mit Bezug auf neu einzustellendes Personal wird deutlich, dass eine fachlich kompetente Umsetzung des Projektes sichergestellt ist.
3.	Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutfolgen	Angesprochene Bedarfe beziehungsweise Problemlagen und Ziele des Angebots, Zugangssteuerung, Inhalte des Angebots und Qualitätssicherung sind dargestellt, ihr Ineinandergreifen wird deutlich. Sofern ein Entwicklungsbedarf der lokalen Netzwerkstrukturen gesehen wird, ist der Beitrag des beantragten Projektes zur (Weiter-)Entwicklung von Netzwerkaktivitäten und Netzwerkstrukturen nachvollziehbar beschrieben. Mögliche Hürden der Umsetzung und der geplante Umgang damit sind dargestellt.
4.	Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung	Die genannten bereichsübergreifenden Grundsätze sind berücksichtigt.
5.	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling sind ausreichend detailliert dargestellt, nachvollziehbar und realistisch.

# Richtlinie

## Arbeit

### Anlage 2 zur Richtlinie

---

Als Ergebnis der fachlichen Bewertung wird hinsichtlich der angestrebten Gleichverteilung der Zuwendung durch das für Soziales zuständige Ministerium ein Ranking je Landkreis und kreisfreie Stadt erstellt.

**zur Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zum Förderprogramm „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien“ in der EU-Förderperiode 2021 - 2027 vom 12.05.2023**

---

#### **Anforderungen an einzureichende Antragskonzepte und Auswahlkriterien im Fördertatbestand 3 – Projektbegleitung und Vernetzung (Nummer 2.3 der Förderrichtlinie)**

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Antragskonzept einzureichen, das eine Kurzbeschreibung des Projektes (ca. 100 bis 250 Wörter) sowie Angaben zu den Zielsetzungen, zu zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie derwendungszweck erfüllt werden soll. Das Antragskonzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist in folgender Gliederung einzureichen[1]: [1] Bezug genommen wird im Folgenden unter anderem auf die „Eckpunkte des Deutschen Vereins für eine integrierte kooperative Sozialplanung“ (DV Empfehlung 18/19 vom 16. September 2020). Außerdem wird für das Verständnis empfohlen, den Landtagsbericht zu den Ergebnissen des Runden Tisches gegen Kinderarmut (Landtags-Drucksache 6/11478) zu berücksichtigen.

- 1 Vorstellung des Antragstellers oder der Antragstellerin, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung
- 2 Sensibilisierung der kommunalen Gebietskörperschaften für eine Teilnahme, Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung
- 3 Beratung zur fachlich-inhaltlichen Umsetzung
- 4 Koordination/Vernetzung, Organisation von Erfahrungsaustausch
- 5 Qualifizierung und Qualitätssicherung
- 6 Monitoring
- 7 Information und Kommunikation
- 8 Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung
- 9 Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

#### **Zu 1. Vorstellung des Antragstellers oder der Antragstellerin, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung**

Hier ist der Antragsteller oder die Antragstellerin vorzustellen, insbesondere sind einschlägige Erfahrungen und Kompetenzen in Bezug auf die Themen kommunale Sozialplanung und Armutsprävention darzustellen und mögliche Referenzen zu benennen. Zudem sollen auch Erfahrungen in der Beratung und Projektbegleitung von kommunalen Gebietskörperschaften im Land Brandenburg nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist darzustellen, mit welchem Personal die fachliche Umsetzung des Projektes sichergestellt werden soll (Beschreibung der Kompetenzen vorhandenen Personals oder Anforderungsprofil mit Bezug auf neu einzustellendes Personal). Bei entsprechender Qualifikation und entsprechendem Tätigkeitsprofil ist in der Regel eine Vergütung bis

# Richtlinie

## Arbeit

### Anlage 3 zur Richtlinie

---

analog Entgeltgruppe E13 TV-L möglich, zum Beispiel beim Einsatz von Projektleiterinnen/Projektleitern, wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder Dozentinnen/Dozenten (Hochschulabschluss auf Masterniveau).

Zu diesem Gliederungspunkt sind bei Antragstellung folgende Unterlagen als Anlage zum Antragskonzept einzureichen:

- Auflistung der Erfahrungen der Trägerin beziehungsweise des Trägers in Bezug auf
  - das Thema kommunale Sozialplanung,
  - das Thema Armutsprävention und
  - die Umsetzung von Projekten, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden;
- Beschreibung der Erfahrungen mit unterstützenden Maßnahmen für Kommunen einerseits und für freie Projektträgerinnen und Projektträger im sozialen Bereich andererseits (jeweils im Land Brandenburg);
- Nennung des vorgesehenen Personals und Darstellung der für das Projekt relevanten Kompetenzen beziehungsweise Beschreibung des Anforderungsprofils für eventuell neu einzustellendes Personal.

Die mit den Projektaufgaben betrauten Mitarbeitenden müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: Mindestens Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudiengangs (beziehungsweise Bachelorabschluss) oder ein vergleichbarer Abschluss und/oder mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit öffentlichen und/oder freien Trägerinnen und Trägern. Erwünscht sind zudem Erfahrungen im Umgang mit kommunalen Gebietskörperschaften sowie Kenntnisse bei der Umsetzung sozialer Projekte, insbesondere mit sozial benachteiligten Familien und Kindern. Der Nachweis ist anhand des dazu von der ILB bereitgestellten Formulars zu führen.

Zu 2. **Sensibilisierung der kommunalen Gebietskörperschaften für eine Teilnahme, Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung** Im Rahmen der Projektbegleitung sind den antragsberechtigten Kommunen die Möglichkeiten und Chancen detailliert aufzuzeigen, die durch das oben genannte Förderprogramm für sie im Rahmen der Sozialplanung und der Armutsprävention entstehen. Dies gilt auch und besonders für die Landkreise und kreisfreien Städte, die sich bis zum Zeitpunkt der Beauftragung der Projektbegleitung noch nicht zu einer Antragstellung entschließen konnten.

Darüber hinaus ist die konkrete Antragstellung für die Fördertatbestände „Entwicklung von Armutspräventionskonzepten“ und „Umsetzung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum“ begleitend zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sind die potenziellen Antragstellenden an die Beantragung der Förderung bei der Bewilligungsstelle (der Investitionsbank des Landes Brandenburg, ILB) heranzuführen und bezüglich der Konzeption und Beantragung entsprechender Projekte zu beraten.

Unter diesem Gliederungspunkt soll das geplante Vorgehen zur Umsetzung dieses Aspektes der Projektbegleitung beschrieben werden.

Zu 3. **Beratung zur fachlich-inhaltlichen Umsetzung** Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Armutsprävention und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Runden Tisches gegen Kinderarmut sind die Projektträgerinnen und Projektträger bei der Entwicklung von Armutspräventionskonzepten und der Umsetzung von

Armutspräventionsprojekten zu beraten und zu unterstützen. Damit trägt die Projektbegleitung wesentlich dazu bei, Armut – insbesondere Kinder- und Familienarmut – zu vermeiden und zu bekämpfen und soziale Teilhabe sicherzustellen. Ziel entsprechender Beratungs- und Unterstützungsangebote sollen sowohl die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften als auch beteiligte Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege beziehungsweise lokale Initiativen und Vereine sein. Den Schwerpunkt wird dabei die fachlich-inhaltliche Beratung einnehmen. Dies umfasst in Abhängigkeit von den Bedarfen der Projektträgerinnen und –träger voraussichtlich Fragen zu Aspekten der (Kinder-)Armutsprävention (zum Beispiel zum Thema Armutssensibilisierung), zu Anforderungen der integrierten Sozialplanung (zum Beispiel zu methodischen Fragestellungen) sowie zu strategischen Aspekten (zum Beispiel zur Planung von Vernetzungsprozessen oder zum Umgang mit stockenden Vernetzungsbemühungen vor Ort). Im Rahmen der Antragstellung für den Fördertatbestand 3 „Projektbegleitung und Vernetzung“ wird hier eine Konzeption zur Adressierung der Beratungsbedarfe aufseiten von Projektträgerinnen und Projektträgern erwartet.

#### Zu 4. **Koordination/Vernetzung, Organisation von Erfahrungsaustausch**

Für das Gelingen einer integrierten und kooperativen Sozialplanung ist die Mitarbeit und Einbindung der verschiedenen sozialpolitischen Akteurinnen und Akteure notwendig. Die kommunale Sozialplanung soll über die Erstellung von Armutspräventionskonzepten insbesondere die Kontakte zu den Trägerinnen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege berücksichtigen und die dort vorhandenen Erfahrungen nutzen. Darüber hinaus ist es empfehlenswert, weitere Akteurinnen und Akteure der kommunalen Sozialpolitik zu beteiligen. Zusätzlich soll die Zusammenarbeit der kommunalen Fachämter und weiterer regionaler Einrichtungen befördert werden. Auch die Umsetzung von Armutspräventionsprojekten soll den Aufbau oder die Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen, insbesondere im betreffenden Sozialraum, befördern.

Die Projektbegleitung soll diese Prozesse über die Organisation und Durchführung von Erfahrungsaustauschen begleiten und unterstützen. Insbesondere soll die Projektbegleitung den Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Projekten anregen und koordinieren. Die geplante Vorgehensweise zur Sicherstellung der hier dargestellten Unterstützungsleistungen in Bezug auf Vernetzung, Beteiligung und Kooperation ist unter diesem Gliederungspunkt darzustellen.

Darüber hinaus ist die kontinuierliche Einbindung der Expertise insbesondere der Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege auch im Rahmen der Projektbegleitung sicherzustellen. Auch die Erfahrungen anderer Bundesländer im Rahmen der strategiegeleiteten Armutsprävention sollen Berücksichtigung durch die Projektbegleitung finden, beispielsweise durch eine fachliche Einbindung über Workshops. Die vorgesehene Einbindung externer Expertinnen und Experten ist im Projektantrag darzustellen.

Zu 5. **Qualifizierung und Qualitätssicherung** Ein wesentlicher Faktor für das Gelingen einer integrierten und kooperativen kommunalen Sozialplanung sowie insbesondere in der Armutsprävention ist die Festigung und der Ausbau von Kenntnissen und Fertigkeiten aufseiten der Akteurinnen und Akteure im Bereich der integrierten Sozialplanung. Dafür sollen bedarfsabhängige Angebote entwickelt werden. Vorstellbar wären dafür unterschiedliche Informationsformate (zum Beispiel Workshops zu inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Aspekten), die sich an den jeweiligen aktuellen und spezifischen Herausforderungen und Themenschwerpunkten der Projektbeteiligten vor Ort orientieren. Im Rahmen der Antragstellung für den Fördertatbestand 3 „Projektbegleitung und Vernetzung“ werden hier erste Überlegungen für die Umsetzung von Qualifizierungsangeboten erwartet.

#### Zu 6. **Monitoring**

Die Projektbegleitung soll grundlegende Daten zur Umsetzung des Programms „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsgefährdeten Kindern und ihren Familien“, die die ILB in einem halbjährlichen Turnus erheben wird, auswerten und für ein Monitoring des Programms nutzen.

Dies betrifft zum einen qualitative Informationen zu teilnehmenden Projekten und Projektfortschritten in den Fördertatbeständen „Entwicklung von Armutspräventionskonzepten“ und „Umsetzung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum“, zum anderen aggregierte quantitative Informationen zu von den Projekten profitierenden Kindern und ihren Familien (keine personenbezogenen Daten).

Im Rahmen des Fördertatbestandes 3 „Projektbegleitung und Vernetzung“ wird also gewünscht, nicht nur den eigenen Projektfortgang zu dokumentieren, sondern auch den Fortgang der zu begleitenden Projekte in den Fördertatbeständen 1 und 2. Ziel ist ein Monitoring mit einer halbjährlichen Zusammenfassung zum inhaltlichen Fortschritt der zu begleitenden Projekte, das dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Verfügung gestellt werden kann. Dabei kann sowohl auf die durch die ILB erhobenen Daten als auch auf eigene Erkenntnisse zurückgegriffen werden.

Zudem ist mit den Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die mit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation des ESF+-Programms des Landes Brandenburg beauftragt werden.

#### **Zu 7. Information und Kommunikation**

Im Rahmen der Projektbegleitung sollen auch Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Aufbereitung von Programmergebnissen für die interessierte Fachöffentlichkeit erfolgen (zum Beispiel über eine Programm-Homepage, Publikationen oder Ähnliches). Hierzu ist an dieser Stelle ein Konzept darzustellen. Darüber hinaus ist hier die Ausrichtung von mindestens einer landesweiten Veranstaltung circa nach der Hälfte der Programmlaufzeit zu berücksichtigen.

#### **Zu 8. Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung**

Hier ist zu erläutern, wie die Projektbegleitung im Rahmen der Beratung und Vernetzung beteiligter Projektträgerinnen und Projektträger zu einer Umsetzung des ESF+-Programms „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsgefährdeten Kindern und ihren Familien“, die die Geschlechter gleichermaßen berücksichtigt, beitragen kann. Zudem ist zu beschreiben, wie geschlechtsspezifische Unterschiede in Bezug auf Armutsgefährdung und in Bezug auf soziale Teilhabe, Bildungschancen, Gesundheit und die Integration geflüchteter Menschen Berücksichtigung in der Arbeit der Projektbegleitung finden. Auch das Ziel der Nichtdiskriminierung ist zu berücksichtigen.

#### **Zu 9. Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling**

Zu den geplanten Projektmaßnahmen ist ein Arbeits- und Finanzierungsplan zu erstellen. Zudem ist zu beschreiben, mit welchen Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung der Trägerin beziehungsweise des Trägers die Projektsteuerung erfolgen soll und die Qualität der Projektumsetzung gesichert wird.

Die fachliche Bewertung des Antragskonzepts erfolgt nach den Kriterien 1. bis 9. Die einzelnen Bewertungskriterien werden wie folgt gewichtet:

# Richtlinie

## Arbeit

### Anlage 3 zur Richtlinie

Kriterium	Bewertungskriterium	Gewichtung in %
1.	Vorstellung des Antragstellers oder der Antragstellerin, Sicherstellung fachlich kompetenter Projektumsetzung	10
2.	Sensibilisierung der kommunalen Gebietskörperschaften für eine Teilnahme, Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung	10
3.	Beratung zur fachlich-inhaltlichen Umsetzung	15
4.	Koordination/Vernetzung, Organisation von Erfahrungsaustausch	15
5.	Qualifizierung und Qualitätssicherung	15
6.	Monitoring	10
7.	Information und Kommunikation	10
8.	Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung	5
9.	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling	10
<b>Summe</b>	100	

Die Kriterien 1. bis 9. werden einzeln bewertet. Es können null bis zehn Punkte pro Kriterium vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden diese entsprechend der oben genannten Gewichtung gewertet.

Für eine Förderung kommt das Konzept in Betracht, das nach Gewichtung die höchste Punktezahl erreicht. Die Förderlaufzeit ist vorerst bis Ende 2026 befristet. Eine Verlängerung bis Ende 2028 ist in beiderseitigem Einvernehmen nach vorheriger Antragstellung möglich.

## ■ Armutsprävention · Inklusion

# Sozialministerium startet neues Förderprogramm ‚Stark vor Ort‘ zur Bekämpfung der Kinderarmut

**Kinder bilden die Zukunft einer Gesellschaft. Wenn ihnen Armut droht, erschwert dies das tägliche Leben der Familien und hat Einfluss auf die Entwicklungschancen der Kinder. Gleichzeitig ist der soziale Zusammenhalt der Gesellschaft in Gefahr. Hier setzt die neue ESF+-Richtlinie ‚Stark vor Ort‘ an. Frau Dr. Daniela Kroos vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) fasst für BRANDaktuell das Wichtigste zusammen.**

Laut einer Studie der Bertelsmann-Stiftung sind 17,2 Prozent aller Kinder in Brandenburg armutsgefährdet. Auch wenn Brandenburg damit im Bundesvergleich noch relativ gut dasteht, ist diese Quote dennoch viel zu hoch. Mit einer neuen Förderrichtlinie unterstützt das Sozialministerium Brandenburgs daher Kommunen und andere Akteure bei konkreten Projekten zur Prävention von Kinderarmut und zur Bekämpfung von möglichen Armutfolgen.

‚Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien‘ setzt sich aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie des Landes zusammen und hat eine Laufzeit bis Ende 2028. Insgesamt stehen Mittel für Projekte im Gesamtvolumen von 15,1 Mio. Euro zur Verfügung. Ziel ist die Unterstützung der Kommunen, der Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie lokaler Netzwerke und Initiativen bei der Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut. Lokale Akteure, vor allem Kommunen, sollen in die Lage versetzt werden, die Armutsentwicklung zu analysieren, von

unterschiedlichen Ausgrenzungsformen bedrohte Bevölkerungsgruppen zu identifizieren und eine evidenzbasierte fachübergreifende Zusammenarbeit zu entwickeln, um Armutprobleme effektiv und nachhaltig zu bekämpfen. Darüber hinaus wird der Aufbau von bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten vor Ort gefördert, um die Lebensbedingungen in besonders von Armut betroffenen Sozialräumen zu verbessern und ausgewählte Projekte zur sozialen Integration armutsgefährdeter Kinder und ihrer Familien zu ermöglichen.

## Zielsetzungen der Projekte

► **(Weiter-)Entwicklung von integrierten sozial-räumlich orientierten Armutspräventionskonzepten:** In den Landkreisen und kreisfreien Städten ist die Förderung der (Weiter-)Entwicklung von integrierten sozial-räumlich orientierten Armutspräventionskonzepten durch Förderung der integrierten kommunalen Sozialplanung vorgesehen. Pro Landkreis oder kreisfreie Stadt ist die Förderung eines Vorhabens möglich. Im Fokus sollen soziale Problemlagen von Kindern und ihren Familien stehen, beispielsweise solche, die durch die Covid19-Pandemie entstanden oder verschärft worden sind. Die Integration von geflüchteten Kindern und ihren Familien kann besondere Berücksichtigung finden.

► **Durchführung von konkreten wohnort- oder sozialraumbezogenen Armutspräventionsprojekten:** Kommunen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie lokale Netzwerke und Initiativen können die Förderung der Durchführung von konkreten wohnort- oder sozialraumbezogenen Armutspräventionsprojekten für Kinder und ihre Familien beantra-

gen. Die Unterstützungsangebote der Projekte sollen ihren Schwerpunkt auf den Themen Bildung, soziale Teilhabe, Gesundheit und Integration haben. Hier sind auch kreisübergreifende Projekte möglich.

► **Beratung und Vernetzung:** Darüber hinaus soll eine Begleitstruktur zur fachlichen Beratung, zur Qualifizierung, zur Unterstützung kreisübergreifender Erfahrungsaustausche sowie zur Vernetzung gefördert werden.



Mit ‚Stark vor Ort‘ die Entwicklungschancen von Kindern sichern.

Quelle: AdobeStock: Studio Romantic

‚Stark vor Ort‘ ist im Mai 2023 in Kraft getreten und erste Anträge konnten zwischen dem 15. Juni und dem 6. Juli 2023 über die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) gestellt werden. Insgesamt neun Anträge für Projekte ab dem 1. Oktober 2023 sind bei diesem ersten Förderaufruf eingegangen. Unter den Antragstellenden sind alle Zielgruppen vertreten, d. h. sowohl Landkreise/kreisfreie Städte als auch kleinere und größere Träger der freien Wohlfahrtspflege. Weitere Förderanträge können vom 2. bis 31. Januar 2024 über das Kundenportal der ILB gestellt werden.

## ► INFOS

Weitere Infos zu ‚Stark vor Ort‘ finden Sie auf der Website der ILB: [www.ilb.de/stark-vor-ort](http://www.ilb.de/stark-vor-ort)



Kofinanziert von der Europäischen Union

Gefördert aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Brandenburg.

## Stark vor Ort

### Mittelherkunft:

ESF+ und Land Brandenburg

### Finanzierung:

Gesamtsumme: 15,1 Mio. Euro  
 - davon ESF+: 9,1 Mio. Euro  
 - davon Landesmittel: 3,0 Mio. Euro  
 - davon Eigenmittel der Antragstellenden: 3,0 Mio. Euro

**Zuwendungsart:** Zuschüsse

### Zuwendungsgebender:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)

# ESF+-Förderprogramm

## *Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien*

Dr. Daniela Kroos (MSGIV Referat 21)



Quelle: AdobeStock: Studio Romantic

## Zielsetzung

- Unterstützung der Armutsbekämpfung auf kommunaler Ebene durch zwei Säulen:
  - Entwicklung von kommunalen Armutspräventionskonzepten durch Stärkung der integrierten Sozialplanung, erleichterte Schaffung von guten Planungsgrundlagen
  - Umsetzung von Projekten zur Bekämpfung von Armutsfolgen im Sozialraum, bei Bedarf auch Stärkung von Netzwerkstrukturen
- Fokus auf Kinder-/Familienarmut im Einklang mit Schwerpunktsetzung durch EU

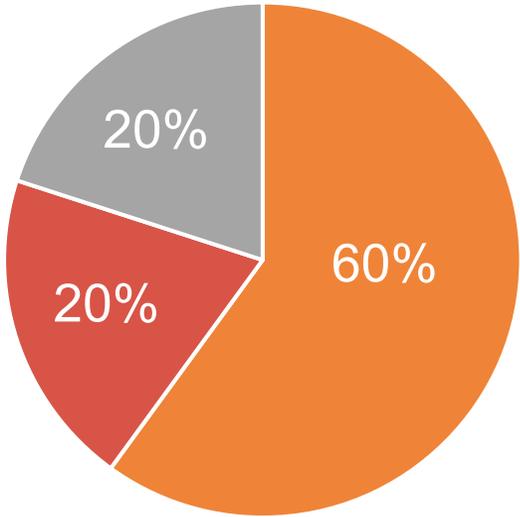
# Mittelausstattung

## Finanzvolumen für das gesamte Programm:

15,1 Mio. Euro Gesamtvolumen über die Jahre 2023 – 2028, davon ...

**Aufteilung der Projektfinanzierung**

- ESF+-Mittel
- Land
- Eigenmittel Projektträger



# Fördertatbestände im Einzelnen

## **(Weiter-) Entwicklung von kommunalen Armutspräventionskonzepten**

Potenzielle Antragstellende:  
Landkreise/kreisfreie Städte

## **Umsetzung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum**

Potenzielle Antragstellende:  
Kommunen; Träger der freien Wohlfahrtspflege,  
lokale Netzwerke/Initiativen

## **Projektbegleitung und Vernetzung**

Potenzielle Antragstellende:  
freie Träger der Sozialwirtschaft oder Wohlfahrtspflege mit relevanten Vorerfahrungen

# (Weiter-) Entwicklung von komm. Armutspräventionskonzepten

## Ziel der Förderung

*„Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der (Weiter-) Entwicklung von integrierten sozial-räumlich orientierten Armutspräventionskonzepten durch Förderung der kommunalen integrierten Sozialplanung“*

- Entspricht den Qualitätskriterien eines integrierten, fachvernetzenden Konzeptes:
  - kommunale Fachplanungen als integrierte Planung
  - geeignete Indikatoren für eine integrierte kommunale Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsberichterstattung
  - Einbeziehung externer Akteurinnen und Akteure, insbesondere der sozialen Träger
  
- Wird der gewählten kommunalen Vertretung zur Befassung vorgelegt

# Durchführung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum

## Ziel der Förderung

*„Durchführung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum mit der Zielgruppe Kinder und ihre Familien durch Kommunen, Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie lokale Netzwerke und Initiativen“*

- Beitrag zu einer nachhaltigen sozialen Integration armutsgefährdeter Kinder/Familien und zum Abbau individueller Armutsfolgen – mit Bezug zu festgestellten Bedarfen
- Angebote zur Qualifizierung, Betreuung und Begleitung; auch Förderung wohnort- bzw. sozialraumbezogener Netzwerkaktivitäten und –strukturen möglich
- Handlungsfelder: soziale Teilhabe, Bildung, Gesundheit, Integration; aktuelle soziale Entwicklungen

# Begleitung und Vernetzung

## Ziel der Förderung

*„Begleitung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Unterstützung und lokale sowie regionale, aber auch interregionale Vernetzung der Projektträgerinnen und Projektträger“*

- Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung
- Beratung zur fachlich-inhaltlichen Umsetzung
- Koordination/Vernetzung, Organisation von Erfahrungsaustausch
- Qualifizierung und Qualitätssicherung

- Mai** Inkrafttreten und Veröffentlichung der Richtlinie auf der ESF-Website der ILB ([www.ilb.de/stark-vor-ort](http://www.ilb.de/stark-vor-ort))
- Juni/  
Juli** Antragstellung erste Förderrunde 15.06. bis 06.07.23  
(weitere Antragsrunden in ca. halbjährlichem Abstand)
- Oktober** Beginn erster Projekte

# Ergebnis der ersten Antragsrunde

## **(Weiter-) Entwicklung von kommunalen Armutspräventionskonzepten**

Ab Okt. 2023: Stadt Cottbus  
Ab Jan. 2024: Stadt Frankfurt/Oder

## **Umsetzung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum**

Ab Okt. 2023: SOS Kinderdorf Prignitz PR)  
Stadt Fürstenwalde (LOS)  
Ab Jan. 2024: LEB Brandenburg e.V. (HVL)  
GefAS e.V. (LOS)  
IB Berlin Brand. gGmbH (PM)

## **Projektbegleitung und Vernetzung**

Projektträger ab Oktober 2023: Stiftung SPI

**Januar 2024**

**Beginn weiterer Projekte**

**Antragstellung zweite Förderrunde 2. bis 31.1.2024!**  
**(weitere Antragsrunden folgen)**

**Juni 2024**

**Beginn weiterer Projekte**

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dr. Daniela Kroos

E-Mail [daniela.kroos@msgiv.brandenburg.de](mailto:daniela.kroos@msgiv.brandenburg.de)

Tel. 0331 866-5213

# Kommunale Armutspräventionsstrategien in Thüringen

## Was wurde erreicht?

Auftaktveranstaltung

„Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien“

30. November 2023

Dr. Stefan Huber

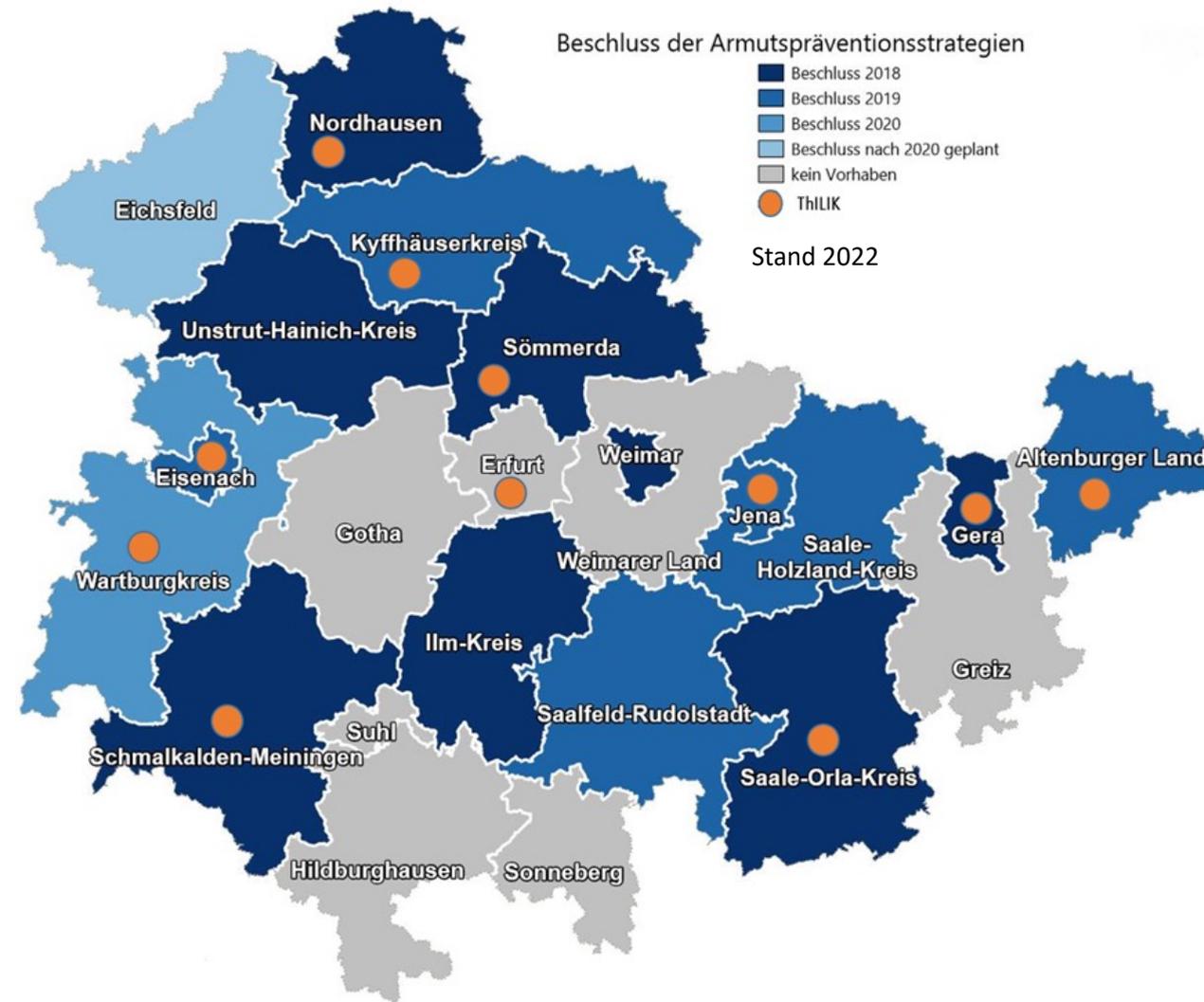
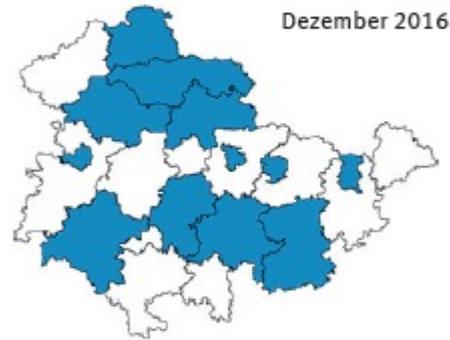
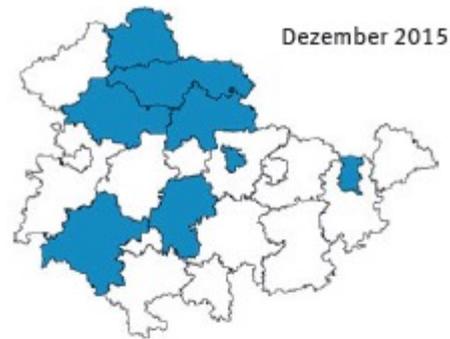
# Armutspräventionsrichtlinie in den Thüringer Kommunen

## Ziele

- **Reduzierung** bestehender Armut insbes. Langzeitarbeitslosigkeit
- **Prävention** von Armut
- Ermöglichung von **gesellschaftlicher Teilhabe**
- Stärkung kommunaler Fachplanungen als **integrierte Planung**
- **Vernetzung** und Austausch zwischen den Kommunen
- Stärkung der lokalen Netzwerkarbeit und Partizipation von **externen Akteure** und **Bürger\*innen** in die Planungsprozesse
- Entwicklung **gemeinsamer Strategien** und Instrumente zur Armutsprävention (gemeinsamen **Sozial- und Bildungsberichtserstattung**)
- **Verankerung** des Themas Armut in der Öffentlichkeit

# Armutspräventionsstrategien

## Entwicklung in Thüringen



„die Initiative, die  
Planungskoordinatoren  
flächendeckend einzusetzen  
[...]  
war nochmal ein großer  
Sprung für die  
Sozialplanung“  
*(Quelle Soliman et al. 2022)*

# Integrierte Sozialplanung

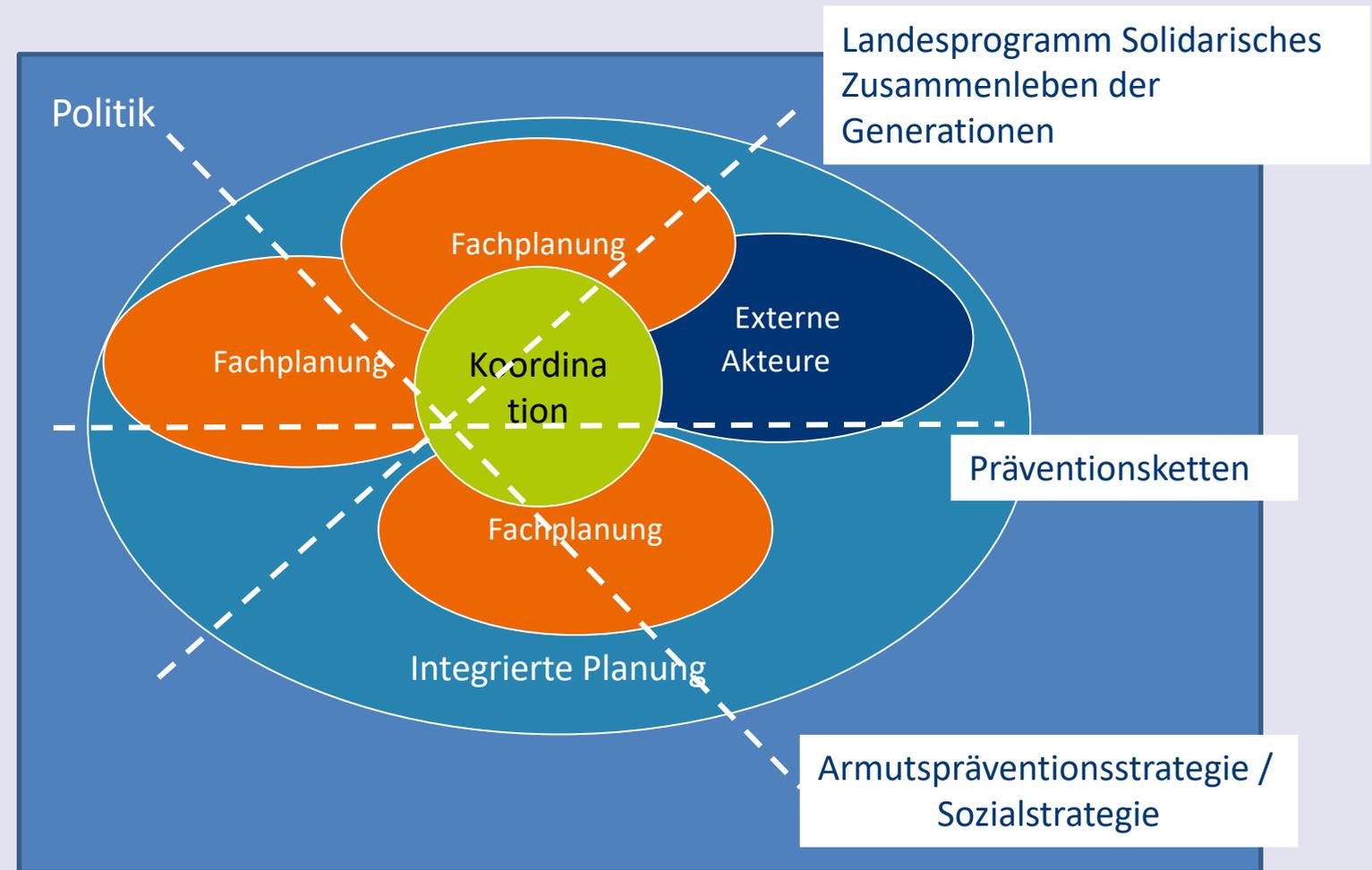
## Akteure

### Fachplanung:

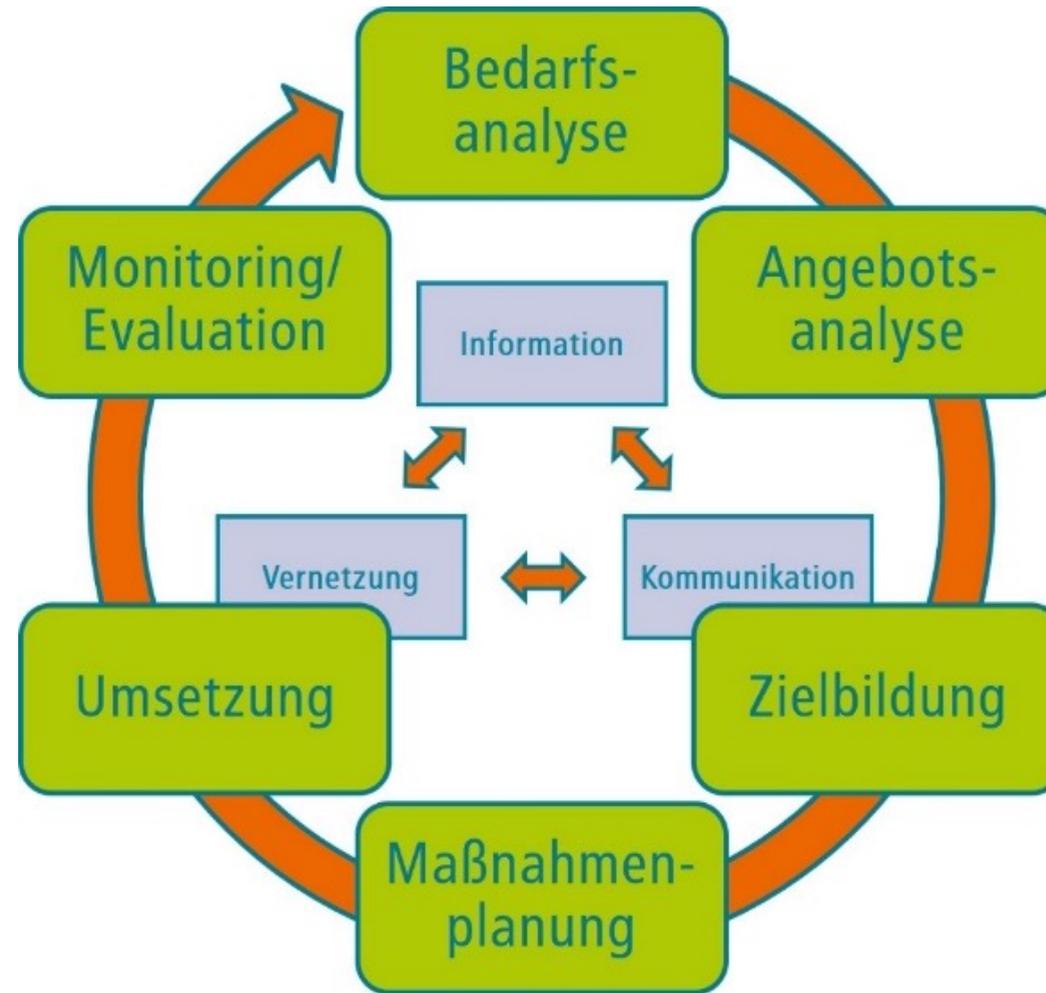
Jugendhilfeplanung  
Sozialplanung  
Gesundheit  
Schulverwaltung  
Altenhilfeplanung  
Wirtschaftsförderung  
Stadtplanung

### Externe Akteure:

Freie Träger  
Vereine  
Verbände  
Kirchen  
Glaubens-  
gemeinschaften  
Unternehmen  
Jobcenter  
Bürger\*innen  
Adressat\*innen



# Integrierte Sozialplanung Planungskreislauf



# Armutspräventionsstrategien

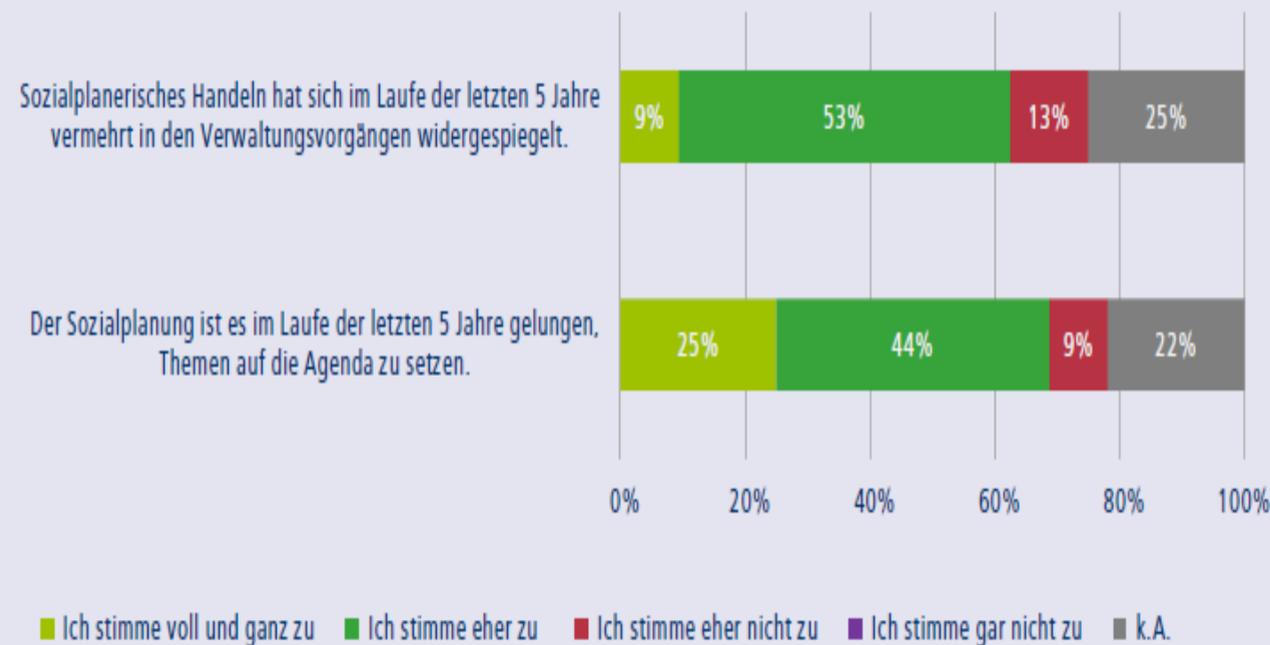
Was ist in dieser Zeit gelungen?

1. **Sensibilisierung** von Entscheidungsträger\*innen für einen **lebenslagenbezogenen Armutsbegriff** und Auswirkungen von Armut,
2. Etablierung eines Präventionsverständnisses als **Verhältnisprävention**,
3. **Priorisierung** von Sozialräumen und sozialen Herausforderungen anhand möglichst **kleinräumiger Daten**,
4. **Vernetzung** der einzelnen Fachämter **innerhalb der Verwaltung** und
5. Einbeziehung **verwaltungsexterner Akteur\*innen** in den Planungsprozess,
6. **Politische Legitimierung** der Strategien

# Armutspräventionsstrategien

## Was ist in dieser Zeit gelungen?

ABBILDUNG 11 | HINWEISE AUF EIN VERÄNDERTES ROLLENVERSTÄNDNIS  
(N=33, ANGABEN IN PROZENT – GERUNDET)



Sozialplaner\*innen sind „*verwaltungsintern und verwaltungsextern durch verschiedene Steuerungsgremien immer mehr [...] vernetzen, damit einfach auch die Thematik innerhalb der Verwaltung mehr und mehr Gewicht bekommt*“

„*arbeitsfähige und effektive Strukturen [sind] entstanden [...] Ich bin sehr zufrieden über diesen Aufbau und hoffe, dass es in der nächsten Zeit so weitergehen kann*“.

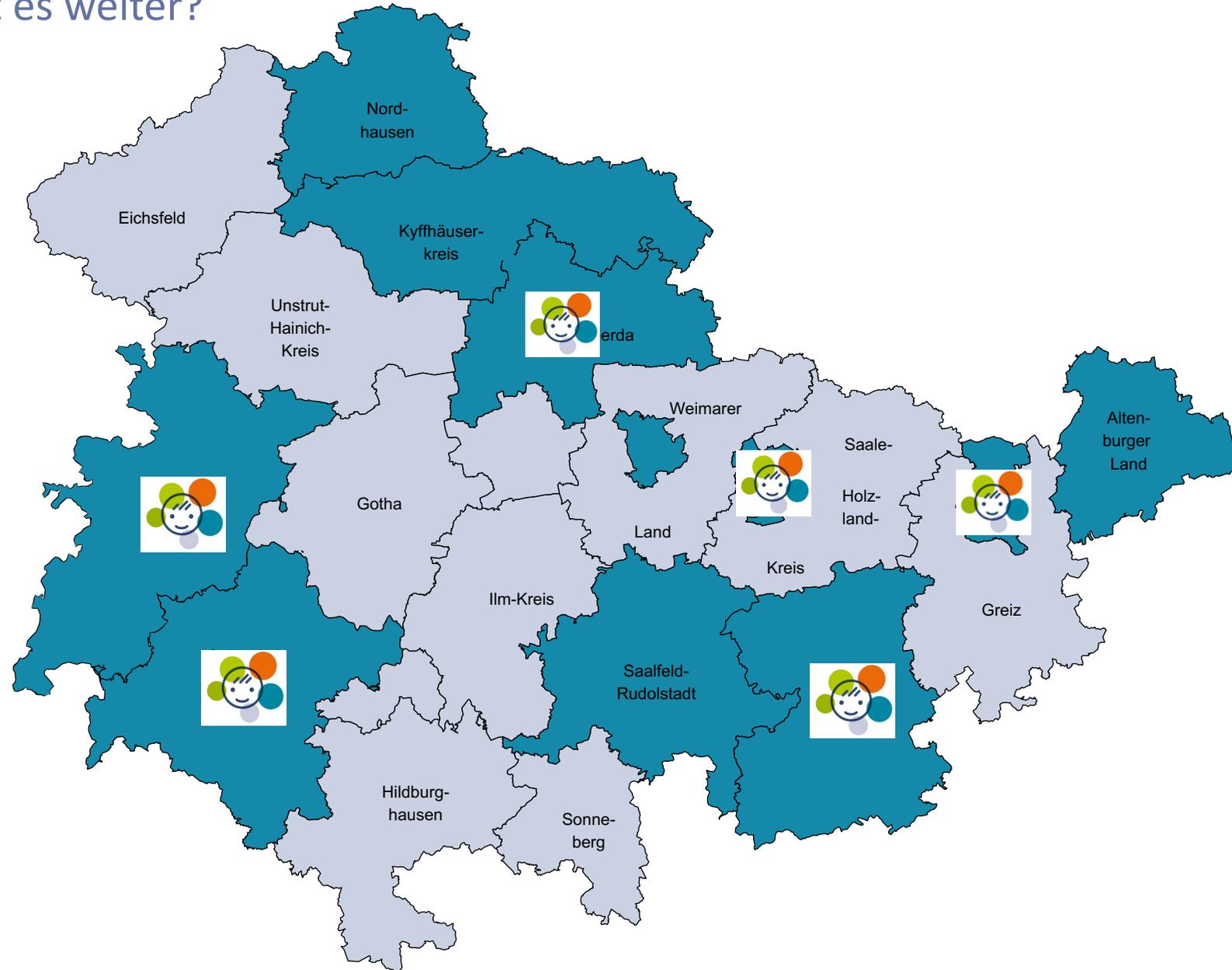
# Integrierte Sozialplanung

## Erfolgskriterien

- **Politischer Wille** bzw. Rückhalt in der Verwaltung für die Armutspräventionsstrategie ist unabdingbar.
- Gemeinsames **Verständnisses von Armut** sowie den Erfordernissen der Armutsprävention.
- Finden einer gemeinsamen **Sprache** für die Kommunikation zwischen Verwaltung und Kommunalpolitik, um wechselseitige Missverständnisse zu minimieren.
- **Personelle Kontinuität** sowohl auf der Führungsebene als auch auf der Ebene der Planungs Koordinator\*innen.
- Der frühzeitige **Aufbau von Netzwerken** und das Knüpfen von Kontakten mit allen wichtigen Akteuren, durch die Planungs Koordinator\*innen.
- Die Bereitschaft und die Fähigkeit von Bürger\*innen, zivilgesellschaftliche Akteure und freie Träger aber auch der Verwaltung zur **Beteiligung**.
- Die **Einbeziehung der freien Träger** ermöglicht diesen die Anliegen und Bedürfnisse ihrer Zielgruppe in den Prozess einzubringen in deren Sinne mitzugestalten.
- Es bedarf einer guten und sachlichen **Moderation** innerhalb der Prozesse und eines konstruktiven Umgangs im Miteinander der unterschiedlichen Akteure.

# Sozialstrategie und Präventionskette

Wie geht es weiter?



# Kontakt

Dr. Stefan Huber  
Wissenschaftliche Mitarbeiter  
Projektleitung Prozessbegleitung lokale Sozialstrategien

Anger 10  
99084 Erfurt  
0361 30257-602  
[www.ikpe-erfurt.de](http://www.ikpe-erfurt.de)



## Gesellschaftliche Herausforderung: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien

Fast jedes fünfte Kind und jeder fünfte junge Erwachsene in Brandenburg sind von Armut bedroht, wie eine im Januar 2023 veröffentlichte Studie der Bertelsmann Stiftung zeigt.

Armutbedrohung bedeutet für die Betroffenen einen mangelnden Zugang zu Ressourcen und Möglichkeiten, der zu Beeinträchtigungen auf verschiedenen Ebenen führt.

Kinder aus armen Familien sind von Bildungsbenachteiligung, unzureichender Gesundheitsversorgung und sozialer Ausgrenzung betroffen. Die Dimensionen sozialer Ausgrenzung umfassen nicht nur ökonomische Aspekte, sondern auch soziale, kulturelle und politische Faktoren.

Das ESF+ - Förderprogramm „Stark vor Ort“ fördert soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien.

Durch dieses Programm werden Brandenburger Kommunen, Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie lokale Netzwerke und Initiativen bis Ende 2028 bei der Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut unterstützt.

Das Programm ermöglicht eine integrierte Sozialplanung, durch die datenbasierte und sozialräumlich orientierte Armutspräventionskonzepte erstellt oder weiterentwickelt werden. Gesellschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen können gezielt in den Blick genommen und durch konkrete Maßnahmen vor Ort abgebildet werden.

## Kontakt

Stiftung SPI  
„Stark vor Ort“  
Rudolf-Breitscheid-Straße 19  
14482 Potsdam

Telefon: 0331.2734969  
Mobil: 0151.74358726  
Email: stark-vor-ort@stiftung-spi.de

Das Projekt „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien“ wird Kofinanziert aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Brandenburg.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Soziale Integration  
von armutsbedrohten  
Kindern und  
ihren Familien



© Nathan Dumlao/Unsplash

## Stark vor Ort:

Soziale Integration von armutsbedrohten  
Kindern und ihren Familien

## Kommunale Aufgabe: Entwicklung von integrierten Strategien gegen Kinder- und Familienarmut

Die kommunalen Gebietskörperschaften im Land Brandenburg stehen vor der Aufgabe, integrierte und datenbasierten Handlungskonzepten zur sozialen Integration von Exklusion bedrohten Bevölkerungsgruppen und zur Bekämpfung individueller Armutsfolgen zu entwickeln.

Hier setzt das ESF+ - Förderprogramm „Stark vor Ort“ an.

Mit dem Fördertatbestand 1 haben die Kommunen die Möglichkeit, einen datenbasierten Überblick der Bedarfe, Potenziale und Ressourcen der eigenen Kommune dazulegen, die in einer Handlungsstrategie zur kommunalen Armutsprävention münden.

Die Analyse der lokalen Situation stellt somit einen wichtigen Schritt in Richtung einer wirkungsorientierten Armutsprävention dar, da darauf aufbauend effektive Maßnahmen ergriffen werden können, die die Ursachen von Armut in der Region adressieren und die Lebensqualität von Menschen in der Region verbessern.

Die Stiftung SPI unterstützt die Kommunen dabei:

- in der Vorbereitung einer Antragstellung im ESF+ - Programm,
- in der Begleitung und fachlichen Beratung bei der Umsetzung des Vorhabens,
- durch Angebote der Fortbildung und Qualifizierung,
- durch regionale und überregionale Vernetzung zwischen den Kommunen sowie ggf. Trägerinnen und Trägern

## Konkrete Umsetzung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum

Im Fördertatbestand 2 des ESF+ - Förderprogramm „Stark vor Ort“ wird die Durchführung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum gefördert, welche durch die Kommunen selbst oder durch freie Trägerinnen und Träger der Wohlfahrtshilfe durchgeführt werden können.

Diese Maßnahmen stehen in engem Zusammenhang zu den entwickelten Konzepten im Fördertatbestand 1.

Geförderte Projekte sollen Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutsfolgen mit Schwerpunkt auf den Themen Bildung, soziale Teilhabe, Gesundheit und Integration machen, zum Abbau von Armutslagen bei Kindern und ihren Familien beitragen und die dazu benötigten Netzwerkstrukturen bedarfsgerecht stärken.

Die Stiftung SPI unterstützt Kommunen und Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtshilfe dabei:

- in der Abstimmung mit den Kommunen und deren Planungen,
- der Vorbereitung einer Antragstellung im ESF+ - Programm,
- in der Begleitung und fachlichen Beratung bei der Umsetzung des Vorhabens,
- durch Angebote der Fortbildung und Qualifizierung,
- durch Vernetzung

## Fortbildung und Qualifizierung

Ziel ist es, fachlichen Input bereitzustellen und dadurch Identifikation, Motivation und Austausch aller am Projekt Beteiligten zu organisieren.

Folgende Themen sind bereits in Vorbereitung:

- Armutssensibilität als Querschnittsaufgabe
- Armutsrisiken und Folgen
- Integrierte Sozialraumplanung
- Wirkungsorientierung in präventiven Angeboten

Darüber hinaus werden weitere werden aus den Beratungsgesprächen mit den Kommunen und den Trägerinnen und Trägern erarbeitet.

